

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 76/2022
vom 18. März 2022
zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2022/1144]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/2160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 14a (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32019 R 2160:** Verordnung (EU) 2019/2160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 1)“

2. Nach Nummer 14azza (Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:

„14azzb. **32019 R 2160:** Verordnung (EU) 2019/2160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Artikel 2 wird für die EFTA-Staaten wie folgt angepasst:

- i) Nach „Union“ wird Folgendes eingefügt:

„, oder einem nach nationalem Recht festgelegten Zeitpunkt spätestens am 8. Januar 2023“;

- ii) Nach „8. Juli 2022“ wird Folgendes eingefügt:

„, oder einem nach nationalem Recht festgelegten Zeitpunkt spätestens 6 Monate danach.“

3. Unter Nummer 19b (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32019 L 2162:** Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29)“

4. Nummer 30 (Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:

- i) Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— **32019 L 2162:** Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29)“

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29.

ii) Nach Anpassung g wird folgende Anpassung eingefügt:

„h) In Artikel 52 Absatz 4 wird für die EFTA-Staaten die Angabe „ab dem 8. Juli 2022“ durch das in Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162 genannte Datum ersetzt.“

5. Nach Nummer 31bi (Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:

„31bj. **32019 L 2162:** Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke des Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Für die EFTA-Staaten werden in Artikel 16 Absatz 4 die Wörter ‚Rechtsakten der Union‘ und in Artikel 25 Absatz 1 die Wörter ‚Rechtsvorschriften der Union‘ durch die Wörter ‚Bestimmungen des EWR-Abkommens‘ ersetzt.

b) In Artikel 30 wird für die EFTA-Staaten die Angabe „8. Juli 2022“ durch das in Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannte Datum ersetzt‘.

c) Für die EFTA-Staaten erhält Artikel 32 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die EFTA-Staaten erlassen und veröffentlichen bis 8. Januar 2023 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die EFTA-Überwachungsbehörde unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften spätestens ab dem 8. Juli 2022 oder einem nach nationalem Recht festgelegten Zeitpunkt spätestens 6 Monate danach an.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/2160 und der Richtlinie (EU) 2019/2162 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.